

## Merkblatt

für kirchliche Anstellungsträger von beruflich Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen

### **Anstellung von Mitarbeitenden gemäß der Ordnung für Ausbildung und Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO)**

1. Was ist eine Stelle gemäß der Ordnung für Ausbildung und Dienst der beruflich Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO)?

Entsprechend § 1 der Ordnung handelt es sich dabei um Stellen für beruflich Mitarbeitende in Gemeinden, Kirchenkreisen sowie Ämtern und Einrichtungen der EKvW, „*die weder im pfarramtlichen noch überwiegend im pflegerischen Dienst stehen*“. Stellen, die unter Berücksichtigung der o.g. Abgrenzung im Bereich Verkündigung (z.B. kirchlicher Unterricht, Jugendarbeit) und / oder Seelsorge (z.B. impliziter Seelsorgeauftrag bei der Arbeit mit jungen Menschen oder auch Altenheimseelsorge) und / oder Bildungsarbeit (z.B. Aus- und Fortbildung von Ehren- und Hauptamtlichen, aber auch Schulsozialarbeit) angesiedelt sind, entsprechend der Ordnung. Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen unterliegen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt (§ 2 Abs. 3 VSBMO) SDie Ordnung finden Sie unter folgender Adresse: <http://www.kirchenrecht-westfalen.de/showdocument/id/5928>

2. Wer kann angestellt werden?

Vornehmlich Hochschulabsolventinnen / -absolventen mit staatlich anerkannter Qualifikation im Sozialbereich und theologischem Abschluss auf der Basis einer mindestens zweijährigen theologisch-gemeindepädagogisch-diakonischen Ausbildung bzw. dem Studium Gemeindepädagogik und Diakonie sowie Absolventinnen kirchlich anerkannter Ausbildungsstätten sind uneingeschränkt anstellungsfähig. Sozialarbeiterinnen /-arbeiter und Sozialpädagoginnen /-pädagogen sowie in Ausnahmen Erziehungswissenschaftlerinnen /-wissenschaftler ohne anerkannte theologische Qualifikation sind nur unter dem Vorbehalt anstellungsfähig, dass sie innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren –beginnend mit dem Zeitpunkt der Anstellung- berufsbegleitend eine theologische Grundqualifikation erwerben. Dieses kann mit einer Laufzeit von zwei Semestern an der Evangelischen Fachhochschule RWL in Bochum geschehen. Die betroffenen Mitarbeitenden müssen dafür „im erforderlichen Umfang freigestellt werden“ (§ 16 Abs. 4 VSBMO). Freistellung bedeutet vereinfacht, Anrechnung der Zeiten für das Studium als Arbeitszeit. Hierüber müssen Anstellungsträger und Mitarbeitende genaue Vereinbarungen treffen. Kriterien liefert das Rundschreiben Nr. 23/2009 Link: <http://www.gemeindepaedagogik-westfalen.de/Ergaenzungsstudium.903.0.html>.

Absolventinnen / Absolventen nicht anerkannter missionarischer bzw. seminaristischer Ausbildungsstätten sind unabhängig von ihrer Qualifikation nicht anstellungsfähig. Ebenfalls nicht anstellungsfähig sind Erzieherinnen / Erzieher ohne theologische Qualifikation.

Die Liste der anerkannten Ausbildungsstätten finden Sie unter [http://www.gemeindepaedagogik-westfalen.de/fileadmin/sites/gemeindepaedagogik/dokumente/VSBMO\\_Ausb\\_staett.pdf](http://www.gemeindepaedagogik-westfalen.de/fileadmin/sites/gemeindepaedagogik/dokumente/VSBMO_Ausb_staett.pdf).

Der Abschluss und die Änderung des Arbeitsvertrages sowie die Kündigung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes (§ 14 Abs. 4 VSBMO).

### 3. Berufsbilder und Einsatzfelder

Gemäß der VSBMO angestellten Mitarbeitenden bietet das Landeskirchenamt unterschiedliche Module der Aufbauausbildung mit dem Ziel an, die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge zu erwerben, soweit sie über diese Qualifikation noch nicht verfügen.

Ferner können Diakoninnen bzw. Diakone in den gemeindepädagogischen Arbeitsfeldern beschäftigt werden. Die Anstellungsfähigkeit wird wie bei den Gemeindepädagoginnen /-pädagogen von der Landeskirche auf der Basis des geltenden Diakonengesetzes (DiakG) festgestellt.

Beruf und Tätigkeitsfelder sind zu unterscheiden. So sind der Einsatz als Jugendreferentin /-referent oder Geschäftsführerin /-führer an die Qualifikationen gebundene Tätigkeitsbeschreibungen. In Arbeitsverträgen und Dienstanweisungen sollen die Berufsbezeichnungen Diakonin/Diakon bzw. Gemeindepädagogin / Gemeindepädagoge und nicht die Tätigkeitsbezeichnungen verwendet werden, soweit die –neuen- Stelleninhaberinnen /-inhaber nachweislich über die entsprechenden Anstellungsurkunden verfügen.

Die Ordnung zählt –nicht abschließend- im § 15 a VSBMO die Einsatzfelder für gemeindepädagogische Fachkräfte (Sammelbegriff) auf.

Zuerst wird die Wortverkündigung in allen bekannten Formen allerdings eingeschränkt auf den nicht öffentlichen Bereich begrenzt (etwa in Gruppen, Kindergottesdienst, Schulgottesdienst ) benannt.

Für die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung bedarf es der besonderen Beauftragung gemäß dem Prädikantengesetz (Link: [http://www.kirchenrecht-westfalen.de/showdocument/id/15120/orga\\_id/EKVVW/search/Pr%C3%A4dikantengesetz](http://www.kirchenrecht-westfalen.de/showdocument/id/15120/orga_id/EKVVW/search/Pr%C3%A4dikantengesetz) ).

Weitere Einsatzfelder sind

- die verschiedenen Formen evangelischer Jugendarbeit (in Gruppen, offenen Einrichtungen, Schule)
- die Mitwirkung in der Konfirmandenarbeit
- seelsorgerliche, diakonische und volksmissionarische Aufgaben
- Freizeit- und Bildungsarbeit mit allen Altersgruppen
- Auftragsgebundene Mitwirkung in kirchlichen wie öffentlichen Gremien
- „*bei entsprechender Vorbildung*“ Leitung von Einrichtungen oder kirchenmusikalische Aufgaben
- „*andere der Ausbildung entsprechende Aufgaben*“. Dies sind z.B. geschäftsführende Aufgaben auf übergemeindlicher Ebene und Schulsozialarbeit, Referententätigkeit auf landeskirchlicher Ebene.

### 4. Wonach richtet sich das Entgelt?

Für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit findet sich im BAT-KF der Entgeltgruppenplan 1.1 Er beschreibt in sechs Fallgruppen, ob die

Mitarbeitenden der Entgeltgruppe 9 oder 10 oder 11 oder 12 zuzuordnen sind. Erzieherinnen und Erzieher sind in der westfälischen Kirche nicht anstellungsfähig. Darum findet die Entgeltgruppe 8 i.d.R. keine Anwendung.

Grob unterscheidend kann gesagt werden, dass Mitarbeitende ohne Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagoginnen /-pädagogen oder Diakoninnen / Diakone der Entgeltgruppe (EGr) 9 zuzuordnen sind;

die vorliegende Anstellungsfähigkeit in den o.g. Berufen einschließlich entsprechender Tätigkeit –s. Katalog in §15 a VSBMO- berechtigt zu EGr 10; geschäftsführende Aufgaben auf Kirchenkreisebene mit Budget- und/oder Personalverantwortung sowie Fachreferententätigkeit auf landeskirchlicher Ebene weisen auf die Eingruppierung in EGr 11;

Mitarbeitende, deren Tätigkeit sich durch das besondere Maß der Verantwortung erheblich aus dem allgemeinen Aufgabenzklus für Gemeindepädagoginnen heraushebt -z.B. Personalverantwortung für mindestens 15 pädagogische Fachkräfte- werden in EGr 12 eingruppiert.

Die entsprechenden Regelungen des BAT-KF finden sich im Detail unter <http://www.kirchenrecht-westfalen.de/showdocument/id/6098#s1100100005>

#### 5. Anmerkung:

Bei vielen Mitarbeitenden hat sich die Annahme einer Gehaltseinbuße im Falle eines Stellenwechsels verfestigt, sodass nur wenige bereit sind, sich aus einer unbefristeten Anstellung heraus auf eine Stelle bei einem anderen kirchlichen Anstellungsträger zu bewerben.

Um geeignete und beruflich erfahrene Mitarbeitende für gemeindepädagogische Aufgaben zu gewinnen, können kirchliche Anstellungsträger von den Bestimmungen des §14 Abs. 4 Satz 5 BAT-KF Gebrauch machen. Dort heißt es: „Unabhängig von den Regelungen in den Sätzen 1 bis 4 kann der Arbeitgeber zur Deckung des Personalbedarfs Beschäftigungszeiten nach § 33 Absatz 5 BAT-KF sowie Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Zeiten für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind.“

Die reklamierte Bereitschaft der Anwendung dieser Bestimmung in der Stellenausschreibung kann die Chancen auf geeignete Bewerbungen erhöhen.

#### 6. Weitere Informationen und Beratung

bietet das Dezernat 32 im Landeskirchenamt.

Dezernentin: Frau LKRn Dr. Johanna Will-Armstrong (0521-594 364)

Sachbearbeiter: LK-OVR Achim Hertzke (0521-594 169)

Beauftragter für die Mitarbeitenden nach VSBMO: Lothar Schäfer (0521-594 154)

Informationen enthält auch die Webseite [www.gemeindepaedagogik-westfalen.de](http://www.gemeindepaedagogik-westfalen.de)

Dieses Merkblatt finden Sie auch unter folgender Web-Adresse: [www.gemeindepaedagogik-westfalen.de](http://www.gemeindepaedagogik-westfalen.de) / A bis Z / Merkblatt, ebenso weitere Informationen zur gelingenden Anstellung von Mitarbeitenden und eine Übersicht möglicher Einsatzbereiche – auch hier A bis Z / Einsatzorte